

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. November 2021 war die IV. Vierteljahresrate 2021 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Tel. 974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fort-

schreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 25. Oktober 2021, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Stefanie Ammon, berufsm. Stadträtin

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Im Winter müssen die Anlieger von öffentlichen Straßen und Wegen besonders darauf achten, dass trotz Schnee und Eis keine Gefährdungen für Fußgänger entstehen.

Das Tiefbauamt weist in diesem Zusammenhang auf die Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember 2013 hin. Diese kann eingesehen werden unter https://www.fuerth.de/Portaldaten/1/Resources/FuertherRathaus/Ortsrecht/31_1_reinhaltungsverordnung_der_stadt_fuerth.pdf.

Für die Sicherung der Gehbahnen im Winter gilt demnach folgendes:

- Die Verpflichtung, die Gehbahnen auf öffentlichen Straßen und Wegen zu sichern, obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke („Anliegern“). Dies gilt auch für die Bereiche, in denen die regelmäßige Reinigung der Straßen und Wege ansonsten durch die Stadt erfolgt (sog. Zwangsreinigungsgebiete).
- Es muss den Fußgängern ein durchgängiger, gefahrlos begehbarer Weg freigehalten werden.
- Die Winterdienstpflicht geht an Werktagen von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr.
- Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, müssen an all diesen Straßen Gehbahnen freigehalten werden.
- Die Anlieger müssen auch die Bushaltestellen räumen und streuen.
- Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen sind

Schnee und Eis bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu entfernen, damit gefahrlose Übergänge für den Fußgängerverkehr möglich werden.

- Auch, wenn das Grundstück durch Grünstreifen oder Gräben vom Gehweg getrennt ist, besteht die Winterdienstpflicht der Anlieger.

- Hat die Straße keinen Gehweg, so ist am Rand der Straße oder neben evtl. geparkten Autos eine Gehbahn freizumachen.

- Die Gehbahnen müssen mindestens einen Meter, in Fußgängerzonen drei Meter breit sein und dürfen nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden.

- Bei Glätte können abstumpfende Mittel wie zum Beispiel Sand, Splitt, Blähton oder Maisspindelgranulat verwendet werden.

- Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen) darf an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen Salz gestreut werden – allerdings nur so viel wie aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig ist.

- Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Die Sicherungsflächen müssen um 7 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.

- Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, haftet der Eigentümer bzw. alle Miteigentümer des anliegenden Grundstücks.

- Um den Wasserabfluss zu gewährleisten, sind auch Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten.

- Die etwa 400 von der Stadt Fürth aufgestellten öffentlichen Streugutbehälter enthalten ausschließlich getrockneten Sand. Das Streugut dürfen alle Anlieger und deren Mieter und Mieterinnen kostenfrei benutzen. Gewerbliche

Ämtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [21] 2021 vom 24. November 2021

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Winterdienste müssen aber ihr eigenes Streumaterial verwenden. Die Standorte der Behälter können eingesehen werden unter: <https://www.fuerth.de/Portaldat/1/Resources/stadtentwicklung/dokumente/verkehr/Streugutbehaelter.pdf>.

- Informationen zur Räum- und Streupflicht von Gehbahnen gibt das Tiefbauamt der Stadt Fürth Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 974-32 19.

- Leere Streukästen können unter den Telefonnummern 974-27 54 und 974-27 55 gemeldet werden.

- **Wir bitten, für Hinweise zum Winterdienst entweder den „Mängelmelder“ der Fürth-App oder die Emailadresse tf@fuerth.de zu verwenden. Die Beigabe aussagekräftiger Fotos und eine genaue Ortsangabe erleichtern uns die schnelle Bearbeitung des Anliegens.**

Ergänzend weist der Bauhof darauf hin, dass auch die Stadt möglichst mit umweltfreundlichen, nachhaltig abstumpfenden Streumitteln streut. So wird bei den vom städtischen Bauhof winterdienstlich betreuten Geh- und Radwegen nur Blähton verwendet. Radfahrer müssen also besonders vorsichtig sein (rollende Stoffe auf Eisglätte, scharfkantiges Streugut)!

Die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht auf den öffentlichen (Kraftfahr-) Straßen erfordert jedoch den Einsatz von Streusalz. Nur besonders sensible Stellen wie z.B. die Fuchsstraße (Wassergewinnungszone) werden mit abstumpfendem Streugut gestreut. Auskünfte zur Räumung der Straßen werden unter den Telefonnummern 974-2754, -2755, -2762 oder -2765 erteilt. **Fürth, 21. Oktober 2021, STADT FÜRTH Tiefbauamt**

Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung vom 27. Oktober 2021

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§1

Die Satzung über die städtische Abfallwirtschaft vom 3. Januar 2014 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 15. Januar 2014), zuletzt geändert durch die Satzung vom 7. November 2017 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 22. November 2017), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie das Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (wilder Müll).“

2. In § 3 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Altspeiseöl

Öle oder Fette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus Privathaushalten, die zur Zubereitung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr genutzt wurden.“

3. § 8 Abs. 4 entfällt.

4. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Schadstoffmobil,“ gestrichen.

5. In § 10 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV)“ durch die Wörter „Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG)“ ersetzt und die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 9“ ersetzt.

6. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Altspeiseöle sind grundsätzlich getrennt zu halten und zu den Sammelcontainern für Altspeiseöl oder den Recyclinghöfen zu bringen. Die Sammelflaschen für die Nutzung der Sammelcontainer werden von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt.“

7. § 11 Abs. 2 wird bei Nr. 2 nach dem Wort „Verfügung“ ein „,“ gesetzt und ein Absatz eingefügt. Danach wird folgende

Nr. 3 neu angefügt:

„3. Zahl und Größe der nach Nr. 1 und 2 erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jede Bewohnerin und jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.“ Die bisherige Nr. 3 wird zur Nr. 4.

8. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder über die Onlineplattform der städt. Abfallwirtschaft“ eingefügt.

9. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Standorte der mobilen Schadstoffsammlung (Schadstoffmobil) und der“ gestrichen. Die Angabe des Absatzes „(1)“ entfällt.

10. § 17 Abs. 2 entfällt.

11. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung:

1. Die Kompostierungsanlage Burgfarnbach zur Annahme von Gartenabfällen

2. Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung zur Beseitigung gemäß ihren Betriebsordnungen

3. Die stationäre Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen gemäß ihrer Betriebsordnung

4. Die Sperrmüllabfuhr nach § 16

5. Die Fuhrleistung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern

6. Sammelcontainer für Alttextilien

7. Sammelcontainer für Altspeiseöl“

12. In § 24 Abs. 1 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 5 Buchstabe a eingefügt:

„5.a entgegen § 8 Abs. 3 bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, ohne Genehmigung Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt,“

13. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „500 Euro“ durch den Betrag „2.500 Euro“ ersetzt. In § 24 Abs. 2 Satz 3 wird

Ämtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [21] 2021 vom 24. November 2021

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

die Angabe „BayAbfAlG“ durch die Angabe „BayAbfG“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Fürth, 27. Oktober 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 27. Oktober 2021

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2019 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 13. Februar 2019 und nach Berichtigung in Stadtzeitung Nr. 4 vom 27. Februar 2019), wird wie folgt geändert: „1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen an den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt,“

„2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für:

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 140,80 Euro
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 211,20 Euro
3. eine Müllnormtonne 240 Liter

422,40 Euro

4. eine Müllnormtonne 1100 Liter 1936 Euro

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

(2) Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-täglicher Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt jährlich für:

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 90,40 Euro
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 135,60 Euro
3. eine Müllnormtonne 240 Liter 271,20 Euro

Die Gebühr für die Biomüllbehältnisse nach Satz 1 entfällt nur dann, wenn der Gebührenschuldner Kontrollorganen der Stadt glaubhaft nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden.

Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-täglicher Abfuhr der Saisonbiomüllbehältnisse beträgt für den Zeitraum April bis Oktober

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 52,80 Euro
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 79,10 Euro
3. eine Müllnormtonne 240 Liter 158,20 Euro

(3) Die Abfuhr der Altpapierbehältnisse im jeweiligen Leerungsrhythmus (14-täglich / vierwöchentlich) ist gebührenfrei.

(4) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS beträgt 20 Euro.

(5) Die Gebühren betragen für:

1. einen amtlich gekennzeichneten Restmüllsack (60 Liter): 4,50 Euro
2. einen amtlich gekennzeichneten Grün- und Gartenabfallsammelsack (60 Liter): 3 Euro

(6) Die Gebühren betragen für:

1. Nachleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 20 Euro
2. Sonderleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 20 Euro zuzüglich 1/26 der Jahresmüllgebühr.“

„3. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen am Kompostplatz Burgfarrnbach und die Abgabe von Fertigkompost

und Frischekompost sowie die Anlieferung von Abfällen an die Recyclinghöfe der Stadt Fürth werden unbeschadet § 3 Abs. 2 Nr. 1 privatrechtliche Entgelte erhoben.

In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Entgelte“ die Worte „und Fälligkeiten“ angefügt.“

„4. In § 7 wird der bisherige Abs. 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 3 und in ihm wird nach dem Wort „Abfallsäcke“ die Angabe „(§ 4 Abs. 5)“ eingefügt. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(4) Die Gebühren für Nach- und Sonderleerungen werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Fürth, 27. Oktober 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Führerschein ungültig

Der am 8. Januar 2015 von der Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klasse/n A79+A179+AM+B+BE+C1+C1E+L, Führerschein-Nummer B6100181971, wird für ungültig erklärt. **Fürth, 4. November 2021, STADT FÜRTH**

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Führerschein ungültig

Der am 19. November 1999 durch die Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klassen A + A18 + A1 + B + BE + C1 + C1E + L + M + S + T, Führerscheinnummer B610004BW01, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 9. November 2021, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [21] 2021 vom 24. November 2021

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH betreibt im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidung vom: 26. Oktober 2021

Ergebnis der Vorprüfungen: Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):

Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV mit Schreiben vom 10. September 2021 beantragt.

Es ist beabsichtigt, einen Raum eines bestehenden Gebäudes (Beschussabteilung) auf dem Gelände des Industrieparks Stadeln von einem Vorbereitungsraum in einen Laborraum umzufunktionieren, in welchem Patronen zu Entwicklungszwecken laboriert werden sollen. Zudem werden in zwei bestehende Räume desselben Gebäudes ein Lager mit Gefahrstoffschrank und ein Lager für Rückstellmuster (Munition) eingerichtet.

Durch die Änderungen verändert sich die räumliche Verteilung der Belegungsmenge an Gegenständen mit Explosivstoffen der Gefahrgruppe 1.4 im betreffenden Gebäude. Insgesamt jedoch verringert sich die Belegungsmenge im Gebäude.

Weiterhin sind für den geplanten Labo-

rierraum kleinere Umbaumaßnahmen innerhalb des Gebäudes erforderlich.

Begründung:

Für das beantragte Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen ein Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die aufgrund der Brand- und Explosionsgefährlichkeit erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände werden eingehalten.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.24, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfolgt außerdem auf dem UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>), § 20 Abs. 1 UVPG) und der Internetseite der Stadt Fürth (<http://www.fuerth.de/Umweltinfo>, Art. 27a BayVwVfG).

Fürth, 8. November 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung von Inzidenzwert und Intensivbetten-Auslastung für die Stadt Fürth

Auf Grund von § 17a Abs.1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. November 2021 (BayMBl. Nr. 776) geändert worden ist, macht die Stadt Fürth Folgendes bekannt:

Für die Stadt Fürth wird festgestellt, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner nach § 28a Abs. 3 Sätze 6 und 7 des Infektionsschutzgesetz

(IfSG) am 10. November 2021 den Wert von 300 überschritten hat (7-Tage-Inzidenz laut RKI: 340,8).

Zugleich wird festgestellt, dass die Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Rettungsdienstbereich Nürnberg (Landkreise Nürnberger Land, Fürth und Erlangen-Höchstadt sowie Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen), dem die Stadt Fürth gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters bei über 80 Prozent liegt (Stand 10. November 2021: 93,2 Prozent).

Rechtswirkungen sind mit dieser Bekanntmachung zunächst nicht verbunden, da die gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) ab **11. November 2021, 0 Uhr**, eigentlich in Kraft tretenden Regelungen, die bei einer regional erhöhten Belastung („Hotspot“) zum Tragen kommen, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 300 übersteigt und zugleich mindestens 80 Prozent der verfügbaren Intensivbetten im Leitstellenbereich belegt sind, bereits seit dem 9. November 2021 landesweit gelten (§§ 16 und 17 der 14. BayIfSMV - Krankenhaus-Ampel auf Roter Stufe).

Sobald an drei aufeinanderfolgenden Tagen entweder die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 300 oder die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei weniger als 80 Prozent liegt, wird dies die Stadt Fürth unverzüglich amtlich bekannt machen. In diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach § 17a der 14. BayIfSMV am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht gemäß §§ 16 oder 17 der 14. BayIfSMV fortgelten.

Fürth, 10. November 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Kreitingger, Berufsmäßiger Stadtrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und

Ämtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [21] 2021 vom 24. November 2021

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.12.2020

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April

2021 (BGBl. I S. 822) folgende (Änderungs-) Verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag 3,30 Euro durch 3,70 Euro ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert: Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 2,20 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 90,91 Meter).

3. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ge-

ändert: Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 28,- Euro je Stunde (entspricht ca. 0,20 Euro je 27,7 Sekunden).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Fürth, 15. November 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Energetische Sanierung eines EFH mit Umbau zu einem Zweifamilienwohnhaus;

Grundstück: Franz-Marc-Straße 8, Gemarkung Dambach, Flur-Nr. 502/32

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag 2021/3029/602/VG/08 einschließlich der Anträge auf Abweichung 2021/0581/602/VG/08 und 2021/0582/602/VG/08 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Festsetzung des Bebauungsplanes 289a wird nach Art. 63 BayBO folgende

Befreiung

zugelassen für die Überschreitung der Baugrenzen für die Errichtung der Aufstockung

Beschreibung und Begründung:

Die festgesetzte Baugrenze wird zur Straße hin auf eine Länge von etwa 10 m mit einer Tiefe von zirka 65 cm überschritten. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Durch sie wird der typische Charakter des Gebietes nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. verändert. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt. Die nachbarlichen Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot

nicht verletzt.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Überschreitung der Baugrenzen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: 1,5 x Fläche x Nutzen

Hierbei wurde die Überschreitung der Baugrenze berechnet und die gewonnene Fläche mit 5 Euro / m² angesetzt. Es wird die Mindestgebühr in Höhe von 75 Euro angesetzt

Von der Festsetzung des Bebauungsplanes 289a wird nach Art. 63 BayBO folgende

Befreiung

zugelassen von § 2 Nr. 5 hinsichtlich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude mit Sattel- und Walmdächern mit einer Dachneigung zwischen 30-40°.

Beschreibung und Begründung:

Die geplante Aufstockung ist eine städtebaulich gewünschte Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich. Durch die erteilte Befreiung von der Dachneigung wird typische Charakter der Umgebung nicht beeinträchtigt bzw. verändert. Es finden keine weiteren nachbarlichen Beeinträchtigungen statt. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht verletzt

Die beantragte Abweichung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Belichtung und Belüftung sind jeweils nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht unangemessen verletzt, somit kann eine

Befreiung erteilt werden.

Die Belichtung, Belüftung und Besonnung ist nicht beeinträchtigt, nachbarliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt, somit kann die Befreiung erteilt werden. Der betroffene nördliche Nachbar hat dem Vorhaben durch seine Unterschrift auf den Plänen zugestimmt. Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung wird die Mindestgebühr in Höhe von 75 Euro angesetzt

Mit diesem Bescheid für 2021/3029/602/VG/08 vom 4. November 2021 wird auch über folgende Anträge entschieden:

2021/0581/602/AW/08 vom 20. April 2021 Antrag auf Abweichung (Baugrenze)

2021/0582/602/AW/08 vom 20. April 2021 Antrag auf Abweichung (Dachneigung)

2020/3211/602/VG/08 vom 15. Dezember 2020 Antrag auf Baugenehmigung

2020/0701/602/AW/08 vom 15. Dezember 2020 Antrag auf Abweichung (Garagen- und Stpl.VO)

2020/0702/602/AW/08 vom 15. Dezember 2020 Antrag auf Abweichung (Baugrenze)

2020/0703/602/AW/08 vom 15. Dezember 2020 Antrag auf Abweichung (Flachdach)

Diese Anträge werden hiermit erledigt. Weitere Gebühren für die erledigten Anträge werden nicht erhoben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Be-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [21] 2021 vom 24. November 2021

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

gründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines **Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen

Familiennachrichten

Anmeldung der

Eheschließungen

Veronika Fischer – Michael Schuster, Fürth; Alina Mumme – Fabian Enders, Ludwigstr. 29.

Eheschließungen

Kim Tamara Probst – Kai Alexander Dummert, Vacher Str.23; Anna Skipor – Thomas Drosdzoll, Fürth; Anja Farnlucher – Detlef Werner Zahn, Hardenbergstr. 34.

Geburten

Tanja und Jan Feiler, Sohn Raphael Henry, Neuhof an der Zenn; Ingrid und Martin Peter Flohrer, Sohn Felix, Herboldshof 6; Anna und Holger Eisen, Sohn Silas Otto, Fürth; Angela Barthel und Arne Jäckel, Tochter Sina Barthel, Zirndorf; Lakshmi Kumar Kapistalam, Tochter Dhvani, Nürnberg; Melissa Henning und Kevin Heining, Tochter Mia Heining, Weidenstr. 2; Liountmila Kesidou, Tochter Konstantina, Mathildenstr. 18; Olesea und Ion Fala, Tochter Medeea, Erlangen; Katarzyna Borek und Krzysztof

Surzyn, Sohn Alexander Kristof Surzyn, Storchenstr. 44; Claudia und Niclas Holzammer, Tochter Maja Valentina Rosa, Tulpenweg 29; Sopia Vanessa Malogo Kamgaing und Merlin Doumtsop Lontsi, Sohn Jarik Warren Doumtsop Lontsi, Sugenheim; Lisa und Florian Michael Fiedler, Tochter Wolke Marie, Fürth; Anja und Christian Ortner, Sohn Julius Christian, Wendelstein; Eva und Sven Jakob, Sohn David, Flößaustr. 88b; Sabrina und Stefan Leipold, Tochter Charlotte Elisa, Fischerberg 8; Martina und Alexander Müller, Tochter Antonia, Flexdorfer Str. 27; Svenja und Thorsten Jakob, Tochter Ella, Tuchenbach; Mari-ka Doborjginidze Günaltay und Serdar Günaltay, Sohn Ilyas Günaltay, Nürnberg; Sabine und Adrian Tomasek, Tochter Marta; Marija und Zvezdan Dukic, Sohn Luka; Ines und Thomas Esberger, Tochter Anna, Roßtal; Nicol Rittich und Stefan Glauber, Sohn Levyo Rittich, Gabriel-Löwenstein-Str. 5; Christina und David Felsch, Sohn Julian, Langenzenn;

Stefanie und Maximilian Lang, Sohn Julius, Grünerst. 3; Stefanie Schmid und Erik Wend, Sohn Matti Schmid; Desiree Höck und Johannes Pöschl, Sohn Leon Höck; Maria und Antonio Caruso, Sohn Emanuele, Erlanger Str. 134; Kristina Novak, Tochter Ana Marija, An der Martersäule 9; Nadja Schuster und Pascal Bratke, Tochter Marie Bratke, Kaiserstr.; Andrea und Sven Bär, Sohn David, Langenzenn; Vasiliki Karamagkali und Emmanouil Ntaoultzis, Tochter Eirianna Dimitra Maria Ntaoultzis, Obermichelbacher Str. 8; Paulina und Janusz Jedrys, Sohn Kordian, Frühlingstr. 8; Denisa-Cosmina Cernica und Constantin Berbec, Sohn Ayan Stefan Berbec, Sonnenstr. 7; Stefania Larisa Ionescu und Petre Adam, Sohn Lucas Stefan Adam, Nürnberg; Hajrije und Ferid Malikqi, Tochter Raja, Oberasbach; Nicole und Boris Neunzer, Tochter Lara Juliette Alicia, Stein. ●



Die infra informiert: Unsere Energiepreise zum 1. Januar 2022



Gute Nachrichten für alle infra-Kunden: Wir setzen auf einen langfristigen Energieeinkauf und konnten so die an den Großhandelsmärkten steil angestiegenen Preise zu einem großen Teil abfedern. Zusammen mit der sinkenden EEG-Umlage bleiben die Strompreise so für 2022 stabil. Anders zeigt sich die Situation beim Erdgas: Neben den gestiegenen Einkaufspreisen steigt auf dem Weg zu mehr Klimaschutz der von der Bundesregierung beschlossene CO₂-Preis. Damit ergibt sich für die Tarife mit einjähriger Preisgarantie sowie in der Grundversorgung eine Erhöhung Ihres Erdgaspreises um 1,59 ct/kWh. Die Preisänderungen erfolgen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a GasGVV.

fürthstrom		Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Brutto)
fürthstrom 23 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2023	Eintarif-Messung	27,46 ct/kWh	108,00 €/Jahr
	Doppeltarif-Messung	HT 27,46 ct/kWh NT 25,65 ct/kWh	122,77 €/Jahr
fürthstrom Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2022	Eintarif-Messung	30,17 ct/kWh	108,00 €/Jahr
	Doppeltarif-Messung	HT 30,17 ct/kWh NT 28,36 ct/kWh	122,77 €/Jahr
fürthstrom wärme Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2022	Speicherheizung getrennte Messung	21,28 ct/kWh	77,77 €/Jahr
	Speicherheizung gemeinsame Messung	HT 29,67 ct/kWh NT 21,02 ct/kWh	122,77 €/Jahr
	Wärmepumpe & Elektro-Direktheizung getrennte Messung	HT 23,22 ct/kWh NT 22,35 ct/kWh	77,77 €/Jahr

fürthgas		Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Brutto)
fürthgas 23 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2023	mini [bis ca. 8.600 kWh/a]	8,44 ct/kWh	114,00 €/Jahr
	maxi [bis ca. 100.000 kWh/a]	7,35 ct/kWh	208,06 €/Jahr
	profi [ab ca. 100.000 kWh/a]	7,28 ct/kWh	272,32 €/Jahr
Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!			
fürthgas Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2022	mini [bis ca. 8.600 kWh/a]	10,39 ct/kWh	79,97 €/Jahr
	maxi [bis ca. 100.000 kWh/a]	8,91 ct/kWh	208,06 €/Jahr
	profi [ab ca. 100.000 kWh/a]	8,84 ct/kWh	272,32 €/Jahr
Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!			

Clever kombinieren

Sie beziehen Strom und Erdgas von der infra? Dann nutzen Sie unsere kombi-Tarife und verbinden so clever die Vorteile von 100% Ökostrom und 100% klimaneutralem Erdgas. Das sichert Ihnen verbrauchsabhängig einen Bonus zwischen 15 und 95 Euro im Jahr, wenn bei der gleichen Lieferanschrift die Strom- und Erdgaslieferung erfolgt.

fürthkombi (strom+erdgas)		Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Brutto)	kombi-Bonus (Brutto)
fürthkombi 23 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2023	Strom			
	Eintarif-Messung	27,46 ct/kWh	108,00 €/Jahr	
	Doppeltarif-Messung	HT 27,46 ct/kWh NT 25,65 ct/kWh	122,77 €/Jahr	
	Erdgas			
	mini [bis ca. 8.600 kWh/a]	8,44 ct/kWh	114,00 €/Jahr	15,00 €/Jahr
maxi [bis ca. 100.000 kWh/a]	7,35 ct/kWh	208,06 €/Jahr	45,00 €/Jahr	
profi [ab ca. 100.000 kWh/a]	7,28 ct/kWh	272,32 €/Jahr	95,00 €/Jahr	
Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!				
fürthkombi Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2022	Strom			
	Eintarif-Messung	30,17 ct/kWh	108,00 €/Jahr	
	Doppeltarif-Messung	HT 30,17 ct/kWh NT 28,36 ct/kWh	122,77 €/Jahr	
	Erdgas			
	mini [bis ca. 8.600 kWh/a]	10,39 ct/kWh	79,97 €/Jahr	15,00 €/Jahr
maxi [bis ca. 100.000 kWh/a]	8,91 ct/kWh	208,06 €/Jahr	45,00 €/Jahr	
profi [ab ca. 100.000 kWh/a]	8,84 ct/kWh	272,32 €/Jahr	95,00 €/Jahr	
Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!				

	Eintarifzähler		Doppeltarifzähler		
	Arbeitspreis ET	Grundpreis	Arbeitspreis HT	Arbeitspreis NT	Grundpreis
Brutto-Endpreise	32,54 ct/kWh	108,00 €/Jahr	32,54 ct/kWh	30,74 ct/kWh	122,77 €/Jahr
Netto-Endpreise	27,345 ct/kWh	90,76 €/Jahr	27,345 ct/kWh	25,832 ct/kWh	103,17 €/Jahr

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

	Arbeitspreis (Netto)	Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Netto)	Grundpreis (Brutto)
	1 [bis ca. 8.600 kWh/a]	9,184 ct/kWh	10,93 ct/kWh	67,20 €/Jahr
2 [bis ca. 100.000 kWh/a]	7,934 ct/kWh	9,44 ct/kWh	174,84 €/Jahr	208,06 €/Jahr
3 [ab ca. 100.000 kWh/a]	7,880 ct/kWh	9,38 ct/kWh	228,84 €/Jahr	272,32 €/Jahr

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

Erklärung zur Zusammensetzung des Grundversorgungstarifes Erdgas und zu den tatsächlich einfließenden Belastungen

In den jeweiligen Arbeits- und Grundpreisen sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Entgelte des Netzbetreibers, der CO₂-Preis mit 0,546 ct/kWh, die Erdgassteuer mit 0,55 ct/kWh und 19% Umsatzsteuer enthalten. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: Für das Stadtgebiet Fürth beträgt diese 0,33 ct/kWh und für den Landkreis Fürth 0,22 ct/kWh, netto.

Weitere Regelungen zu den Tarifen:

***Preisgarantie**
Unsere Brutto-Preisgarantie umfasst sämtliche Preisbestandteile, d.h. Preisanpassungen sind insoweit ausgeschlossen. Unsere Energie-Preisgarantie umfasst die Beschaffungs- und Vertriebskosten, d.h. die Preise werden bei einer Änderung oder Neueinführung von Netzentgelten, Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe eins zu eins angepasst.

Schaltzeitregelung für Strom

Der Niedertarif (NT) gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Bei Speicherheizung gilt der NT Montag bis Sonntag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages. Der Niedertarif (NT) bei Wärmepumpen und Elektro-Direktheizungen gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Die Sperrzeiten für den Betrieb der Geräte gilt Montag bis Freitag (außer Feiertag) von 10.30 bis 12.30 Uhr und täglich max. 2 Stunden variabel je nach Netzlast.

Thermische Gasabrechnung

Vorstehende Preise beziehen sich auf die Kilowattstunde Erdgas. Da Erdgas ein Naturprodukt ist, dessen Energieinhalt gewissen Schwankungen unterliegt, erfolgt die Abrechnung des Gasverbrauches nicht über das am Zähler gemessene Volumen in m³, sondern über die im Erdgas enthaltene thermische Energie in kWh. Die Umrechnung des Volumens (m³) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“.

Preisbestandteile für Strom und Erdgas:

Alle vorgenannten Bruttupreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb inklusive Messung, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 4 EnWG, CO₂-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), Strom-/Erdgassteuer und Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Netztransparenz

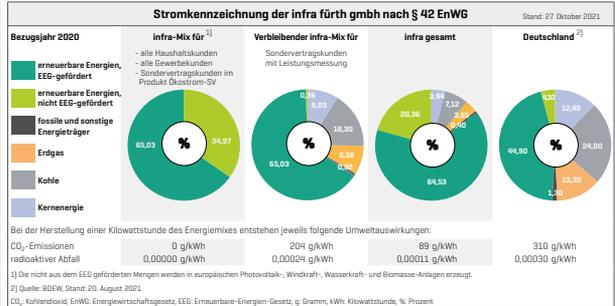
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers infra fürth gmbh unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht.

Hinweis:

Selbstverständlich bleibt Ihr Kündigungsrecht im Zuge der Änderungen unberührt.

Sie haben Fragen?

Bei Tarifberatung, Tarifwechsel, Ein- oder Umzug und allen weiteren Anliegen – unser Kundenservice ist immer für Sie da. Rufen Sie uns einfach an unter 0911 9704-4000. Oder kommen Sie direkt bei uns in der Leyher Straße 69 vorbei! Tipp: Unser Tarifberater auf www.infra-fuerth.de macht Ihnen die optimale Tarifwahl ganz einfach.



Unser klimaschonendes Energiepaket!

Nachhaltigkeit und Klimaschutz liegen uns am Herzen! Mit unserem umweltfreundlichen Energiepaket versorgen wir alle unsere Haushalts- und Gewerbetunden ohne Leistungsmessung mit 100% Ökostrom und 100% klimaneutralem Erdgas.



KlimaHelden
- doppelt stark